

# **BGer 6F\_25/2016 vom 20. Dezember 2016**

Bundesgericht, 2016-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6F\\_25\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_25_2016)

FR: TF 6F\_25/2016 du 20 décembre 2016

IT: TF 6F\_25/2016 del 20 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht wies mit Urteil vom 9. August 2016 (6B\_235/2016) das von X.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner Beschwerde in Strafsachen gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren ab.

### **E. 2**

Mit "Ergänzungsgesuch gemäss Art. 129 BGG " vom 16. September 2016 beantragt Rechtsanwalt A.\_\_\_\_\_, Rechtsvertreter vom X.\_\_\_\_\_ im bundesgerichtlichen Verfahren 6B\_235/2016, im eigenen Namen, das Urteilsdispositiv sei zu korrigieren und seine Kostennote von Fr. 6'840.- als amtlicher Verteidiger gutzuheissen.

### **E. 3**

Die Eingabe ist als Revisionsgesuch gemäss Art. 121 lit. c BGG entgegenzunehmen, denn der Gesuchsteller rügt, das Bundesgericht habe zu seinem berechtigten Antrag auf Entschädigung als amtlicher Verteidiger keine Stellung genommen, sondern die Frage "unter dem falschen Titel Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" abgehandelt.

### **E. 4**

Auf das Revisionsgesuch ist mangels Legitimation des Gesuchstellers nicht einzutreten. Dieser war nicht Partei im angefochtenen Entscheid. Voraussetzung zur Revision nach Art. 121 ff BGG ist die Teilnahme am vorausgegangenen Verfahren als Partei. Die Legitimation zum Revisionsgesuch ist mit der Beschwerdelegitimation identisch ( BGE 138 V 161 E. 2.5.2 S. 167; Urteil 9F\_5/2016 vom 21. September 2016 E. 2.2 mit Hinweisen). Auch der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gemäss Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG setzt Parteistellung im bundesgerichtlichen Verfahren voraus.

Selbst wenn auf das Gesuch einzutreten wäre, wäre es offensichtlich unbegründet. Ob das Bundesgericht den vermeintlichen Anspruch des Gesuchstellers allenfalls unrichtig unter dem "falschen Titel Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" beurteilt hat, stellt keinen Revisionsgrund dar. Die Revision dient nicht dazu, um angebliche Rechtsfehler zu korrigieren oder eine Wiedererwägung des strittigen bundesgerichtlichen Entscheides zu bewirken (Urteile 5F\_10/2015 vom 4. Februar 2016 E. 1.2; 6F\_32/2015 vom 16. Februar 2016 E. 1). Zudem verkennt der Gesuchsteller, dass die Vorschriften der StPO über die amtliche (und notwendige) Verteidigung im Verfahren vor Bundesgericht, das sich nach dem BGG richtet, keine Anwendung finden. Dementsprechend werden Gesuche um amtliche Verteidigung - mittlerweile stillschweigend - als Ersuchen um Gewährung unentgeltlicher Verbeiständung entgegengenommen (ausdrücklich noch: Urteile 6B\_6/2013 vom 23. August 2013 E. 3; 6B\_49/2013 29. Juli 2013 E. 2). Unter Vorbehalt von Art. 41

BGG (Unfähigkeit zur Prozessführung) kommt die Bestellung eines Anwalts nur im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege in Betracht, die unter anderem voraussetzt, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint ( Art. 64 Abs. 2 BGG ; Urteile 6B\_876/2013 vom 6. März 2014 E. 3; 6B\_81/2012 vom 16. Juli 2013 E. 2).

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG )

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.